



**Eckpunkte einer Tarifeinigung
zur Überleitung der Beschäftigten
der Wiesbadener Jugendwerkstatt gGmbH (WJW gGmbH)
in den TVöD**

1. Geltungsbereich

Diese Tarifeinigung gilt für die Beschäftigten der Wiesbadener Jugendwerkstatt gGmbH (WJW gGmbH). Davon ausgenommen sind

- a) Beschäftigte der WJW gGmbH, für die Zuschüsse nach § 16e des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden,
- b) Beschäftigte, mit denen die WJW gGmbH ein Arbeitsverhältnis begründet, damit die Beschäftigung über andere als die in dem Buchstaben a genannten Tatbestände oder Programme gefördert werden kann.

2. Überleitung

Die Beschäftigten nach der Ziffer 1 werden am 1. Januar 2021 in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit folgenden Maßgaben übergeleitet:

- a) Ab dem 1. Januar 2021 finden der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), einschließlich der Besonderen Teile zum TVöD), und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung sowie die übrigen für den Bereich des KAV Hessen e. V. geltenden von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) bzw. dem KAV Hessen e. V. abgeschlossenen einschlägigen und auf diese Arbeitsverhältnisse anwendbaren Tarifverträge sowie die diese ändernden, ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, *Anwendung*.
- b) Abweichend von § 15 TVöD sowie den darauf Bezug nehmenden Regelungen in den Besonderen Teilen gilt Folgendes:
 - (1) Ab dem **1. Januar 2021** erhalten
 - Beschäftigte, die in die **Entgeltgruppen 1 bis 5** (bzw. in die diesen entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E) eingruppiert sind, das ihnen am 31. Dezember 2020 zustehende (Tabellen-)Entgelt (bisheriges Entgelt) zzgl. **75 Prozent** des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem bisherigen Entgelt und dem Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe und Stufe nach dem TVöD sowie

M3 6/22

- Beschäftigte, die in die **Entgeltgruppen 6 oder höher** (bzw. in die diesen entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E) eingruppiert sind, das ihnen am 31. Dezember 2020 zustehende (Tabellen-)/Entgelt (bisheriges Entgelt) zzgl. **50 Prozent** des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem bisherigen Entgelt und dem Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe und Stufe nach dem TVöD.
- (2) Ab dem **1. Januar 2022** erhalten
- Beschäftigte, die in die **Entgeltgruppen 1 bis 5** (bzw. in die diesen entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E) eingruppiert sind, das **Tabellenentgelt** ihrer Entgeltgruppe und Stufe nach dem TVöD sowie
 - Beschäftigte, die in die **Entgeltgruppen 6 oder höher** (bzw. in die diesen entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E) eingruppiert sind, das ihnen am 31. Dezember 2020 zustehende (Tabellen-)/Entgelt (bisheriges Entgelt) zzgl. **75 Prozent** des Unterschiedsbetrags zwischen ihrem bisherigen Entgelt und dem Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe und Stufe nach dem TVöD.
- (3) Ab dem **1. Januar 2023** erhalten
- Beschäftigte, die in die **Entgeltgruppen 6 oder höher** (bzw. in die diesen entsprechenden Entgeltgruppen der Anlagen C und E) eingruppiert sind, das **Tabellenentgelt** ihrer Entgeltgruppe und Stufe nach dem TVöD.
- c) Beschäftigte, deren (Tabellen-)/Entgelt am 31. Dezember 2020 das ihnen ab dem 1. Januar 2021 zustehende Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe und Stufe nach dem TVöD übersteigt, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt nach § 15 TVöD (sowie den darauf Bezug nehmenden Regelungen in den Besonderen Teilen) eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihrem bisherigen Entgelt und dem Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe und Stufe nach dem TVöD. Diese Zulage vermindert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den durch die Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Prozentsatz bzw. Einmal- oder Festbeträgen. Bei einmaligen jährlichen Sonderzahlungen wird die Zulage um den auf den Monat entfallenden Anteil dieser Zahlung vermindert.
- d) § 20 TVöD findet in den Jahren 2021 und 2022 keine Anwendung. Im Jahr 2023 findet § 20 TVöD mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Jahressonderzahlung in Höhe der Hälfte der sich aus den Prozentsätzen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD ergebenden Jahressonderzahlung zu zahlen ist.
- e) Die Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVöD sowie die Zulagen nach § 8 Abs. 5 und 6 TVöD werden frühestens ab dem ersten des Monats gezahlt, der auf die vollständige Einführung der elektronischen Zeiterfassungssysteme sowie den Abschluss und die Bekanntgabe der diesbezüglichen betrieblichen Vereinbarungen folgt; spätestens ab dem 1. September 2021.
- f) § 18 TVöD findet bis zum 31. Dezember 2022 (einschließlich) keine Anwendung.



3. Erklärungsvorbehalt

Die vorstehenden Eckpunkte stehen unter Erklärungsvorbehalt der zuständigen Gremien sowie der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Stadt Wiesbaden, längstens bis zum 31. Dezember 2020.

4. Mitgliedschaft KAV Hessen e.V.

Die WJW gGmbH verpflichtet sich, zum 1. Januar 2021 die ordentliche Mitgliedschaft im KAV Hessen e.V. zu erwerben.

Wiesbaden, den 27. August 2020



WJW gGmbH



ver.di
Landesbezirk Hessen



KAV Hessen e.V.

